

B e r i c h t Nr. G 607/19

für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 17.01.2018 unter Verschiedenes

Bericht: Ausgleich der Mehrarbeit von Lehrkräften unter 50 Jahren

A. Problem

Die Abgeordnete Kristina Vogt, Fraktion die LINKE, bittet um einen schriftlichen Bericht zur von Lehrkräfte unter 50 Jahren aufgrund der „Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen“ zwischen den Jahren 2003 und 2015 in der Stadt Bremen geleisteten Mehrarbeit.

Im Einzelnen wird gefragt, ob Berichte zutreffen, dass die geleistete Mehrarbeit nun nicht im Rahmen einer Altersermäßigung für die betroffenen Lehrkräfte ausgeglichen werden soll und wenn ja, warum dies nicht geschehen soll, wer für die Führung der Unterrichtskonten nach §3 der genannten Verordnung zuständig war und wie viele Lehrkräfte schätzungsweise im genannten Zeitraum Mehrarbeit laut Verordnung geleistet haben.

B. Lösung / Sachstand

Zu der gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Die geleistete Mehrarbeit wurde durch Nichtänderung der Altersermäßigung in der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für die betroffenen Lehrkräfte ausgeglichen.

Im Juli 2002 wurde nach diversen Lehrerstreiks eine Schlichtungskommission eingesetzt, die unter dem Vorsitz von Bürgermeister a.D. Hans Koschnick eine Regelung über eine Zulage für angestellte Lehrkräfte vereinbarte. Gleichermäßen erklärte die Schlichtungskommission, dass eine Verbeamtung von Lehrern im Lebensalter zwischen 45 und 49 möglich ist, ohne dass dadurch zusätzliche Belastungen für den bremischen Haushalt entstehen und empfahl eine entsprechende Umsetzung in der bremischen Bürgerschaft.

Zur Finanzierung der Zulage für die angestellten Lehrkräfte sollte ein Lebensarbeitszeitkonto für angestellte und verbeamtete Lehrkräfte in allen Schulstufen eingeführt werden, mit der Verpflichtung für die unter 45-jährigen Lehrkräfte, für die Dauer von jeweils 5 Jahren eine Unterrichtswochenpflichtstunde mehr zu erbringen; die im Rahmen des vorstehenden Lebensarbeitszeitkontos zu erbringenden Mehrarbeit sollte über die bestehende Altersermäßigungsregelung ausgeglichen werden, indem der Senat auf eine Anpassung an den Länder Durchschnitt durch Reduzierung der Ermäßigung um eine Unterrichtsstunde ab dem 55. Lebensjahr verzichtet.

Die Zulage für angestellte Lehrkräfte wurde dann vereinbarungsgemäß für einen Zeitraum von 5 Jahren gezahlt.

Im Mai 2003 wurde dann die Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen (UntAbwVO) erlassen, die bis zum 31.07.2015 befristet war. Diese UntAbwVO regelte, dass sich für Lehrkräfte, die bis zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, die Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde erhöht. Für Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als 2 Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, beträgt die Erhöhung eine halbe Unterrichtsstunde.

Aus der damaligen Schlichtungsvereinbarung ist ausdrücklich nicht zu schließen, dass die jüngeren Lehrkräfte, die in den jüngeren Jahren zusätzlich Stunden geleistet haben, diese im Alter zusätzlich zu der „regulären“ Altersermäßigung bekommen sollen. Es war damals vielmehr geregelt worden, dass die unter 45-jährigen Lehrkräfte zur Finanzierung der Zulage für die angestellten Lehrkräfte über einen Zeitraum von fünf Jahren jeweils eine Unterrichtswochenstunde mehr zu erbringen haben.

In einem Gespräch zwischen den Vertretern des Senats (Staatsräten) und den Vertretern der GEW Bremen am 25.11.2002 wurde dann jedoch abweichend hiervon vereinbart, dass „der Senat beabsichtigt, zur Finanzierung der nicht tarifvertraglichen Regelung zur Gewährung einer persönlichen Zulage für angestellte Lehrkräfte durch gesetzliche Arbeitszeitregelungen (Senat und Bürgerschaft) ein Lebensarbeitszeitkonto für angestellte und verbeamtete Lehrkräften ein Schulstufen einzuführen, mit der Verpflichtung für die unter fünfzigjährigen Lehrkräfte, für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Unterrichtswochenstunde mehr zu erbringen. Die im Rahmen des vorstehenden Lebensarbeitszeitkontos zu erbringenden Mehrarbeit

wird ausgeglichen über die bestehende Altersermäßigungsregelung, indem der Senat im gleichen Umfang auf eine Anpassung an den Länder Durchschnitt durch Reduzierung der Ermäßigung um eine Unterrichtsstunde verzichtet.“

Während die Schlichtungskommission zunächst noch die unter 45-jährigen Lehrkräfte jeweils für die Dauer von 5 Jahren eine Stunde mehr arbeiten lassen sollte, verständigten sich ein halbes Jahr später die Staatsräte und die GEW darauf, dass die unter 50-jährigen Lehrkräfte für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Unterrichtsstunde mehr erbringen müssen. Deutlich wird aber geregelt, dass die im Rahmen eines Lebensarbeitszeitkontos zu erbringenden Mehrarbeit ausgeglichen werden soll über die bestehende Altersermäßigungsregelung.

Zudem wurde vereinbart, dass der Senat im gleichen Umfang auf eine Anpassung an den Länderdurchschnitt durch Reduzierung der Ermäßigung um eine Unterrichtsstunde verzichtet. Hier ist damit nicht davon die Rede, dass die von den unter fünfzigjährigen Lehrkräften erbrachte Mehrarbeit in späteren Jahren ab dem 58. Lebensjahr wieder ausgeglichen werden soll.

Insofern ist die Regelung in § 3 der inzwischen ausgelaufenen UntAbwVO dahingehend zu interpretieren, dass die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden von den unter 50jährigen Lehrkräften nicht zusätzlich neben der bestehenden Altersermäßigungsregelung noch zusätzlich abgegolten werden sollen.

Verlässliche Zahlen über die abgeleisteten U-50 Stunden und die Erfüllung der erhöhten Unterrichtsverpflichtung liegen nicht vor. „Unterrichtskonten“ im Sinne der UntAbwVO sind in der Vergangenheit nicht geführt worden. Die Ableistung der zusätzlichen Stunde ist zwar bis 2011 in einer gesonderten Datenbank und hernach in der LID festgehalten worden; einen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit können diese Datengrundlagen wegen der fehlenden Rückkoppelung mit den Schulen aber nicht bieten. Zudem fehlt es an einem kontinuierlichen Abgleich mit dem Personalbestand, ob die Verpflichtung im Einzelfall entstanden ist und auch real erbracht wurde.

Die Vereinbarung der U 50 Stunde war seinerzeit ausdrücklich zur Kompensation für die Beibehaltung der bestehenden Regelungen über die Altersermäßigung erfolgt. Ohne die Vereinbarung der U 50-Stunde wäre die bestehende Altersermäßigungsregelung damals aufgehoben worden.

gez.

von Lührte